

- **COVID-19**
 - **Impfstoffbestellung**
 - **STIKO-Empfehlung für Personen, die mit einem nicht in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoff geimpft wurden**
 - **Testverordnung bis 30.06.2022 verlängert**
 - **Sonderregelung PCR-Tests bei symptomatischen Patienten entfällt**
 - **Maskenpflicht in Arztpraxen**
 - **Begrenzungsregelung Videosprechstunde von 20% auf 30% erhöht**
- **Versorgung ukrainischer Flüchtlinge**
- **Tamoxifen-Lieferengpass**

I. COVID-19

1. Impfstoffbestellung

Für die Woche ab 11.04.2022 kann bis Dienstag, 05.04.2022, 12:00 Uhr COVID-19 – Impfstoff bestellt werden. Mengen wie in den letzten Wochen: maximal 240 Dosen Comirnaty (für Personen ab 12 Jahren), die übrigen Impfstoffe sind ohne Mengenbegrenzung bestellbar. Bitte beachten Sie bei Ihren Planungen, dass Freitag, 15.04.2022 ein Feiertag ist.

2. STIKO-Empfehlung für Personen, die mit einem nicht in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoff geimpft wurden

Mit der am 31.03.2022 aktualisierten COVID-19-Impfempfehlung empfiehlt die STIKO Personen, die mit einem nicht in der EU zugelassenen inaktivierten Ganzvirusimpfstoff (CoronaVac von Sinovac, Covilo von Sinopharm oder Covaxin von Bharat Biotech International Ltd.) oder mit dem Vektor-basierten Impfstoff Sputnik V von Gamelaya geimpft wurden, zur Optimierung ihres Impfschutzes eine Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff nach den bestehenden STIKO-Empfehlungen.

Um bestmöglich gegen eine SARS-CoV-2 Infektion geschützt zu sein, empfiehlt die STIKO Personen, die mit einem der oben genannten, nicht in der EU zugelassenen, inaktivierten Ganzvirusimpfstoffe oder mit dem Vektor-basierten Impfstoff Sputnik V vollständig grundimmunisiert (d.h. zweimal geimpft) worden sind und ggf. bereits eine Auffrischimpfung erhalten haben, eine 1-malige Impfung mit einem mRNA-Impfstoff im Mindestabstand von 3 Monaten zur letzten Impfung. Hierbei ist der altersabhängige Einsatz von Comirnaty und Spikevax zu beachten.

Personen, die bisher nur eine Dosis eines der oben genannten Impfstoffe bekommen haben, sollen hingegen eine neue Impfserie mit Grundimmunisierung und Auffrischimpfung gemäß der COVID-19-Impfempfehlung der STIKO erhalten.

Die Empfehlung der STIKO ist zusammen mit der wissenschaftlichen Begründung im Epidemiologischen Bulletin 13/2022 erschienen.

3. Testverordnung bis 30.06.2022 verlängert

Mit Veröffentlichung am 30.03.2022 wurden die Regelungen der Coronavirus-Testverordnung für die Testung **asymptomatischer Personen** nahezu unverändert bis zum 30.06.2022 verlängert. Die betrifft sowohl den Anspruch auf Testung der jeweiligen Personengruppen als auch die Abrechnung der Leistungen.

Die einzige praxisrelevante Änderung betrifft die Bürgertestungen. **Danach ist die Anbindung an die Corona-Warn-App keine Voraussetzung für die Abrechnung der Bürgertestungen mehr.** Arztpraxen können die Bürgertestungen damit zukünftig anbieten – ohne an die Corona-Warn-App angebunden zu sein.

4. Sonderregelung PCR-Tests bei symptomatischen Patienten entfällt

PCR-Tests bei gesetzlich versicherten Patienten mit COVID-19-Symptomen werden nicht nach der Testverordnung, sondern über den EBM abgerechnet. Die Beauftragung des Labors erfolgt wie bisher mit dem Formular 10C.

Die Sonderregelung, nach der Abstrich-Leistungen zusätzlich vergütet wurden, hat der Bewertungsausschuss bisher nicht über den 31. März hinaus verlängert. Die Gebührenordnungspositionen 02402 und 02403 wurden folglich gestrichen. Deswegen wird der Abstrich bei kurativen PCR-Testungen seit 1. April als „nicht gesondert abrechnungsfähige Leistung“ mit der Versicherten-, Grund-, Konsiliar- beziehungsweise Notfallpauschale vergütet. Die GOP ist weiterhin mit der bis zum 30. Juni befristeten Pseudonummer 88240 zu kennzeichnen.

Die Krankenkassen auf Bundesebene verweigern die Weitergeltung der Regelung. Die KBV verhandelt weiterhin auf Bundesebene mit den Krankenkassen. Sollten sich Änderungen ergeben, informieren wir.

5. Maskenpflicht in Arztpraxen

In der 17. SARS-CoV-2 – Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt, die am 03.04.2022 in Kraft tritt, wurde die Verpflichtung zum Tragen eines Medizinischen-Mund-Nasen-Schutzes für Patienten und Besuchern u.a. in Arztpraxen geregelt.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
- Gehörlose und schwerhörige Menschen sowie deren Begleitpersonen und Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren sowie
- Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (Glaubhaftmachung durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung)

6. Begrenzungsregelung Videosprechstunde von 20% auf 30% erhöht

Die Begrenzungsregelungen im EBM zum Einsatz von Videosprechstunden in der Versorgung werden zum 1. April 2022 von 20 auf 30 Prozent erhöht. Darauf haben sich KBV und Krankenkassen geeinigt.

Die pandemiebedingte Aussetzung der Begrenzungsregelungen wurde zum 31.03.2021 beendet.

Zudem überprüft der Bewertungsausschuss bis zum 31. Mai 2022 eine Anpassung der leistungsbezogenen Obergrenze je Vertragsarzt und Quartal für Leistungen gemäß der Psychotherapie-Richtlinie (Kapitel 35 des EBM), die entsprechend ihrer Leistungsbeschreibung im Rahmen einer Videosprechstunde (Anlage 31b zum BMV-Ä) durchgeführt werden können. Sollten sich diesbezüglich Änderungen ergeben, informieren wir.

Der Beschluss steht noch unter dem Vorbehalt der möglichen Beanstandung durch das BMG.

Weitergehende Informationen zu COVID-19: www.kvsa.de -> Alles Wichtige zum Coronavirus

Inhaltliche Fragen: Conny Zimmermann, Tel.: 0391 627- 6450, E-Mail: Corona@kvsa.de

Abrechnung: Sekretariat Abrechnung, Tel.: 0391 627 - 6108/-7108 /-6102/-7102

II. Versorgung ukrainischer Flüchtlinge

Die KVSA hat sich an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt gewandt und um eine Anpassung bzw. Vereinfachung des Verfahrens für die Behandlung der ukrainischen Flüchtlinge in den Arztpraxen gebeten. Es wurden konkrete Vorschläge unterbreitet, wie der Zugang der Geflüchteten zu den Arztpraxen bürokratiearm gestaltet und der administrative Aufwand für die Praxen und ausstellenden Behörden reduziert werden kann. Es wurde darüber hinaus gefordert, kurzfristig einheitliche Regelungen im Hinblick auf das

Leistungsspektrum (einschließlich Impfungen), von der STIKO empfohlene Screening-Untersuchungen, Überweisungserfordernisse und auszustellende Bescheinigungen zu treffen. Eine Antwort liegt uns derzeit noch nicht vor. Wir informieren, sobald sich Änderungen ergeben.

Ein **Patientenfragebogen auf ukrainisch und deutsch** wurde zur Verwendung in den Arztpraxen auf der Homepage der KVSA eingestellt:

www.kvsa.de -> Nachrichten: Ukraine-Krieg: So können Vertragsärzte und -psychotherapeuten helfen

III. Tamoxifen-Lieferengpass

Das BfArM weist darauf hin, dass Tamoxifen-haltige Arzneimittel aktuell nur in kleinen Packungsgrößen verordnet werden sollen! Die Verordnung von N3-Packungsgrößen widerspreche dem Beschluss des Beirats für Liefer- und Versorgungsengpässe. Ein Abweichen von dem Beschluss führe zu einer Unterversorgung von Patienten.

Weitere Informationen unter **www.kvsa.de** -> Praxis -> Verordnungsmanagement